

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Grebin

Nr. 2 / 2012 vom 29. März 2012

Inhalt:

- 1. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Amtliche Bekanntmachung

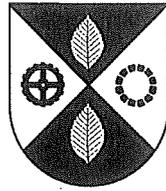
Das Amt Großer Plöner See wird am 29. März 2012 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau):
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen; Bekanntmachung Nr. 1 für das Amt Großer Plöner See:
Haushaltssatzung des Amtes Großer Plöner See für das Haushaltsjahr 2012;
Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Dörnick: Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Dörnick, Haushaltssatzung der Gemeinde Dörnick für das Haushaltsjahr 2012;
Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Rathjensdorf: Haushaltssatzung der Gemeinde Rathjensdorf für das Haushaltsjahr 2012; Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Grebin:
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Verwaltung / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 26. März 2012

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 89, 95), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grebin vom 19. März 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin ist eine Kindertageseinrichtung (sozialpädagogische Einrichtung) im Sinn des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken gemäß § 16 Abs. 1 KiTaG an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (siehe auch § 11).

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach den Maßgaben dieser Satzung auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. S. 500), zuletzt geändert durch LVO vom 19.06.2007 (GVOBl. S. 323)

in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Angebote der Kindertagesstätte

Die eingruppige Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in seiner altersgemischten Gruppe auf. Schulpflichtige Kinder werden nur in Absprache mit der Kindergartenleitung aufgenommen (Ausnahme siehe § 5 Abs. 2). Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung).
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und an Wochenfeiertagen. Diese und ggf. weitere Schließzeiten werden für das laufende Jahr im Januar festgelegt und in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Vom Schulbesuch durch das Schulamt beurlaubte Kinder sowie Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben bei der Aufnahme Vorrang.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet ohne Ansehen der Person die Leitung der Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und seiner / ihrer Stellvertretung.
- (4) Kinder, die in der Gemeinde Grebin wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohngemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (5) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten (§ 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG) leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein, sie muss jedwede für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorausgegangene Erkrankung, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen ausweisen.
Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten (z. B. Allergien) leidet. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

**§ 6
Probezeit**

- (1) Die Kinder der altersgemischten Gruppe haben vom Beginn des Betreuungsjahres, bei späterem Hinzukommen vom Tag des ersten Besuches der Kindertagesstätte, eine Probezeit von vier Wochen.
- (2) Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind noch nicht die erforderliche Reife zum Besuch einer Kindertagesstätte besitzt, so kann - unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung - nach Absprache mit der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätte der Betreuungsvertrag von beiden Seiten sofort gekündigt werden.
- (3) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der Probezeit fallen keine Gebühren an.

**§ 7
Abmeldung, Ummeldung und Kündigung**

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 30. April vorzulegen (Ausnahme: Probezeit).
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.

- 4
- (3) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
 - (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
 - (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
 - (6) Der Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnfrist zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht Willens sind, zum Wohl des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.
 - (7) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
 - a) Verlängerung der Regelbetreuungszeit (Kernzeit) durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung (13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) oder
 - b) Verkürzung der Betreuung um die flexible Betreuung auf die Regelbetreuungszeit (Kernzeit)ist stets nur zum 01. oder 16. eines Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss anzuzeigen.

§ 8

Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger, die Gemeinde Grebin, übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder ein älteres Geschwisterkind mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Für die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9 Gesundheitsfürsorge

Bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit oder besteht der Verdacht darüber, ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz). Wenn das Kind nach der Krankheit oder des Verdachtes die Kindertagesstätte wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind während des Aufenthaltes in der Kindertragesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Unfälle sind der Unfallkasse Schleswig-Holstein zu melden.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des pädagogischen Personals

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller jeweils in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einzeln aus ihrer Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung mit zwei Sprecherinnen / Sprechern (Elternvertreter/in und Stellvertreter/in).

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben:

- a) Die Regelgebühr beträgt je Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 125,00 €.

- b) Die Gebühr beträgt je Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 175,00 €.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließzeit (§ 4 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht, in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) Eine Rückerstattung von Gebühren bei Schließung der Kindertagesstätte wegen widriger Verhältnisse ist nicht möglich.

§ 14

Einkommensabhängige Ermäßigung, Sozialstaffel

Die Ermäßigung der Gebühr (einkommensabhängige Ermäßigung und einkommensunabhängige Ermäßigung - Geschwisterermäßigung) erfolgt durch die sogenannte Sozialstaffel und richtet sich u. a. nach den Vorgaben des Kreises Plön. Dazu hat der Kreistag die „Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ mit der Anlage III „Richtlinie für die Ermäßigung des Teilnehmerbeitrags für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Sozialstaffel“ beschlossen. Diese ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Zudem richtet sich die Sozialstaffel noch nach den diese Richtlinie ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen entscheidet die Gemeinde Grebin als Träger der Kindertagesstätte.

§ 16

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

§ 17 Gebührenschildner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

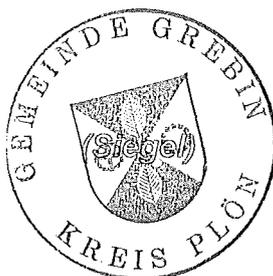
§ 18 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 26. Juni 2007 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. Dezember 2008 außer Kraft.

Grebin, 19. März 2012



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister